

B Haftpflichtversicherung

Versicherer: AachenMünchener Versicherung AG

1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

A Haftpflichtversicherung für den LSB Thüringen e.V., seine Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtverbände sowie Anschlussorganisationen (zusammenfassend nachfolgend Vereine genannt).

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Tätigkeit.

1 Versicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- a) der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft,
- b) von sämtlichen übrigen Arbeitnehmern und durch Vertrag eingegliederten Mitarbeitern für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Verein verursachen (z. B. Helfer bei Auf- und Abbauarbeiten und in eigener Regie geführten Restaurationsbetrieben, Aushilfsarbeitskräften, Übungsleiter, Praktikanten).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb der Versicherten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- c) ehrenamtliche oder nebenberufliche Aufsichtspersonen sowie Funktionäre (z. B. Vereins- und Sportfachverbandsfunktionäre, Übungsleiter, Sportlehrer, Trainer, Organisationsleiter, Jugendleiter, Betreuer), die den satzungsgemäß bestimmten Organen und Institutionen angehören.
- d) der im Auftrag der Versicherten tätigen Ärzte aus Erste-Hilfe-Leistungen bei versicherten Veranstaltungen. Nicht versichert sind Praxis- und Krankenhausbehandlungen. Der Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz für dieses Risiko besteht (z. B. im Rahmen einer Berufs-Haftpflichtversicherung).

2 Versicherte Risiken

Im Rahmen des Vertrages ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

a) Veranstaltungen

aus satzungsgemäßen Veranstaltungen (z. B. Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen, Mitgliederversammlungen, Sportveranstaltungen, Training, Schulungen, Lehrgängen, Festlichkeiten, Festumzüge).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aa) aus dem Betrieb von Verkaufsbuden, Ständen (oder Ähnlichem) anlässlich einer versicherten Veranstaltung, soweit diese in eigener Regie betrieben werden. In diesem Zusammenhang ist mitversichert der Betrieb (einschließlich Auf- und Abbau) von Zelten inklusive der eigenen Bewirtschaftung. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an den gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen;
- ab) aus der Bewirtung/Restauration in eigener Regie im satzungsgemäßen Umfang;
- ac) der vom Veranstalter mit der Beaufsichtigung, Leitung, Durchführung und Überwachung

betrauten Organe in dieser Eigenschaft sowie der Helfer und sonstigen Mitwirkenden, soweit sie vom Veranstalter beauftragt wurden. Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Besucher, Gäste und Zuschauer;

ad) des Veranstalters aus der Beauftragung von Gewerbebetrieben, z. B. Zeltverleiher, Restaurationsbetriebe, Buden und Stände etc., die Aufgaben im Rahmen der Veranstaltung wahrnehmen. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Gewerbetreibenden und ihrer Mitarbeiter;

ae) aus der Durchführung der Veranstaltungen zusammen mit einer Nichtsportorganisation. Es darf sich hierbei nicht um einen kommerziellen Betrieb handeln und die Maßnahme muss im Einvernehmen mit den Vereinen durchgeführt werden. Der Versicherungsschutz umfasst in diesen Fällen die gesetzliche Haftpflicht der Vereine als Mitveranstalter, nicht aber die eigene gesetzliche Haftpflicht der beteiligten Nichtsportorganisation. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Nichtsportorganisationen werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt (siehe Teil 2. C Deckungserweiterungen, Ziffer 9.);

af) aus der satzungsgemäßen Tätigkeit der Thüringer Sportjugend und der Betreuung von Jugendlichen im Rahmen der jugendbetreuenden Maßnahmen des Vereines (wie Ferienfreizeiten, Spielfeste, Bildungsveranstaltungen, Jugendtreffs, Zeltlager);

ag) für nichtsatzungsgemäße Veranstaltungen, vorausgesetzt, es wurde die Zusatzhaftpflichtversicherung für nichtsatzungsgemäße Veranstaltungen vereinbart.

b) Haus- und Grundbesitz

als Eigentümer und Besitzer (z. B. als Mieter, Pächter, Nutzniesser) von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung der versicherten Veranstaltungen dienen (z. B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, ärztliche Beratungsstellen, Mannschafts-, Fest- und Restaurationzelte, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die den Versicherten in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räume sind mitversichert

ba) Bauarbeiten

die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten, Auf- und Abbauarbeiten anlässlich von versicherten Veranstaltungen) auf den versicherten Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als 500.000 EUR zu veranschlagen sind. Wird dieser Betrag überschritten, so ist lediglich die Differenz zwischen 500.000 EUR und der tatsächlichen Bausumme nachzuversichern. Wird die erforderliche Nachversicherung nicht beantragt, so entfällt der Versicherungsschutz;

bb) Bewirtung

die gesetzliche Haftpflicht aus der Führung und dem Betrieb von Gaststätten in Vereinsheimen durch die Vereine in eigener Regie. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn vereinsfremde Personen anlässlich versicherter Veranstaltung bewirtet werden;

- bc) Photovoltaik- und Solarthermieanlagen
 der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf eigenen Vereinsgrundstücken. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird, sowie als Betreiber von Solarthermieanlagen auf eigenen Vereinsgrundstücken. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird;
- bd) Freistellung
 die Verpflichtung, die fremden Eigentümer oder Besitzer von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen dritter Personen freizustellen, die aus der Benutzung dieser Grundstücke, Gebäude und Räume durch die Versicherten entstehen, es sei denn, es handelt sich um einen Haftpflichtanspruch, der den Vermieter auf Grund seiner gesetzlichen Haftung als Grundstückseigentümer berührt.
 Die Freistellung bezieht sich ebenfalls auf etwaige Prozesskosten.
 Ausgeschlossen hiervon bleiben Schäden, die ausschließlich auf Naturgewalt beruhen.
- be) Vorbesitzer
 die gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat;
- bf) Arbeitnehmer
 die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen aus Ansprüchen, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;
 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- bg) Insolvenzverwalter
 die gesetzliche Haftpflicht der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
- bh) die gesetzliche Haftpflicht des Fachverbandsbereiches Ski/Wintersport aus der satzungsgemäßen Verwendung von maschinellen Aufstiegshilfen (Skilifte) für ihre Mitglieder.
- c) Vereinsgegenstände
 aus Besitz und Verwendung von Gerätschaften (z. B. Sportgeräte, Sprunganlagen) und Einrichtungen (u. a. Sportfelder, Schießstände, Tribünen), die zu satzungsgemäßen Tätigkeiten benutzt werden.
- d) Feuerwerk
 aus dem behördlich genehmigten Abbrennen von Feuerwerken aller Art. Voraussetzung ist der ordnungsgemäße Einsatz durch einen Pyrotechniker.
- e) Tierhaltung
 ea) als Halter vereinseigener Wach- und Schlittenhunde, Pferde und Zugtiere sowie Halter von zahmen Haustieren, die den Vereinen als Maskottchen dienen.
 eb) der Vereine des Thüringer Reit- und Fahrverbandes e.V. sowie des Thüringer Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V. als Halter oder Hüter eigener Reitpferde zu satzungsgemäßer vereinsportlicher Verwendung (vgl. jedoch B Ziff. 2 a);
- f) Wassersport
 fa) der Wassersportvereine und deren Sportfachverbände sowie der DLRG und deren Ortsgruppen als Halter eigener Wasserfahrzeuge.
 fb) als Halter motorisierter Wasserfahrzeuge, jedoch nur dann, wenn sie zur ordnungsgemäßen Durchführung von Training oder Regatten im Rahmen der satzungsgemäßen Betätigung oder zu Rettungszwecken benutzt werden.
 fc) aus der nicht gewerbsmäßigen Verwendung von Kränen und Slipanlagen zum Auf- und Abslippen von Wasserfahrzeugen auf dem versicherten Grundstück. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind die Schäden an diesen Wasserfahrzeugen (auch bei Wasserfahrzeugen von Vereinsmitgliedern).
- g) Luftsport
 ga) der Luftsportvereine und des Luftsportverband Thüringen e.V. aus der Verwendung von vereinseigenen Flugmodellen mit einem Fluggewicht bis 25 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichem Antrieb. In diesem Umfang mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Verwendung mitgliedereigener Flugmodelle bei satzungsgemäßen Veranstaltungen und den Vorbereitungen hierzu (z. B. Flugtreffs, Tag der offenen Tür, Wettkämpfe). Bestehende Versicherungen (ggf. Pflichtversicherung) der Versicherten gehen dieser Deckung vor.
 gb) Abweichend von den sonstigen Versicherungssummen dieses Vertrages beträgt die Versicherungssumme 1.500.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und steht im Versicherungsjahr dreifach maximiert zur Verfügung.
 gc) Für Modellsportvereine besteht im Rahmen einer Zusatzversicherung Versicherungsschutz aus der Unterhaltung von eigenen Modellfluggeländen.
- h) Schießsport
 ha) aus dem erlaubten Besitz und der zugelassenen Verwendung von Waffen, Böllern, Schallkanonen, Salutgewehren etc.
 hb) aus dem behördlich genehmigten, nicht gewerbsmäßigen Wiederladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen des Fachverbandes bei den von ihm anerkannten Sportdisziplinen zugelassen sind.
- B Haftpflichtversicherung der Mitglieder der Vereine im LSB Thüringen e.V.**
- 1 Vereinstätigkeit**
 Versichert ist im Rahmen der AHB, der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder aus ihrer Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereines aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.
 Mitversichert ist
 a) die Beteiligung an den eigenen Vereinsveranstaltungen und an Veranstaltungen anderer Vereine, sowie die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Sportbünde, wenn sie zur Teilnahme an der Veranstaltung delegiert bzw. eingeladen werden;
 b) das Wegerisiko der versicherten Vereinsmitglieder auf den direkten Wegen zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen oder Tätigkeiten, für die im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz vereinbart gilt. Der Versicherungsschutz beginnt

mit dem Verlassen der Wohnung/Schule bzw. der Arbeitsstätte oder der offiziellen Unterkunft bei einer auswärtigen Unterbringung und endet bei der Rückkehr mit deren Betreten. Der Versicherungsschutz entfällt für die Dauer der Unterbrechung, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privat Zwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung oder Tätigkeit gewahrt ist;

- c) die satzungsgemäße Verwendung eigener Pferde und Hunde, eigener Wasserfahrzeuge sowie eigener Flugmodelle bei Veranstaltungen, für die Versicherungsschutz besteht;
- d) die gesetzliche Haftpflicht aus der Benutzung eigener, zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks dienender Geräte oder Ausrüstungsgegenstände.
- e) Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche in Zusammenhang mit der Teilnahme an Radrennen, Pferderennen, Kutschfahrten, Schlittenhunderennen, Box- und Ringkämpfen einschließlich Training.

2 Gegenseitige Haftpflichtansprüche

In Abänderung der Ziffern 7.4.1 und 7.5.1 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

- a) eines Vereinsmitgliedes gegen den LSB Thüringen e.V., seiner Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen aus Personen- und Sachschäden; ausgenommen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB;
- b) eines Vereinsmitgliedes gegen ein Mitglied eines anderen Vereins des LSB Thüringen e.V. aus Sachschäden (nicht jedoch aus Personenschäden);
- c) eines Vereins (auch Sportfachverband, Kreis- und Stadtsportbünde, Anschlussorganisationen) des LSB Thüringen e.V. gegen einen anderen Verein (Sportfachverband, Kreis- und Stadtsportbünde, Anschlussorganisationen) des LSB Thüringen e.V. oder den LSB Thüringen e.V. aus Sachschäden (nicht jedoch aus Personenschäden);
- d) eines Vereins des LSB Thüringen e.V. gegen ein Mitglied eines anderen Vereins des LSB Thüringen e.V.;
- e) eines Vereinsmitgliedes gegen eine vom LSB Thüringen e.V., seine Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde oder Anschlussorganisationen bestellte Aufsichtsperson wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht aus Personen- und Sachschäden, gleichgültig, ob die Aufsichtstätigkeit unentgeltlich oder entgeltlich ausgeübt wird;
- f) von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter des LSB Thüringen e.V., seiner Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde oder Anschlussorganisationen sowie deren Angehörige gegen ihren Verein bzw. dessen Vereinsmitglieder wegen Sachschäden, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht worden ist, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.

Sonstige gegenseitige Haftpflichtansprüche von Mitversicherten (z. B. zwischen Mitgliedern ein und desselben Vereins sowie Nichtvereinsmitglieder) bleiben bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

C Deckungserweiterungen

Die in den nachfolgenden Deckungserweiterungen genannten Versicherungssummen gelten je Versicherungsfall und stehen zugleich innerhalb der im Vertrag genannten

Grundversicherungssumme zur Verfügung. Beschriebene Selbstbeteiligungen beziehen sich auf jeden Versicherungsfall.

1 Auslandsschäden

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

Bei Schadenereignissen in den USA, USA-Territorien und Kanada werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2 Schlüsselverlust

Mitversichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel bzw. Codekarten für Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruch).

Nicht versichert bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Schadenereignis. Vereinbart gilt ein Selbstbehalt je Schaden von 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR.

3 Mietsachschäden

a) Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden, an

- aa) Sportanlagen und deren Einrichtungen, sofern sie zu Trainings- oder Wettkampfszwecken benutzt werden,
- ab) gemieteten Immobilien, die für sonstige satzungsgemäße Aktivitäten genutzt werden.
- ac) gemieteten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Geschirr-/Spülmobile und deren Einrichtung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Grundversicherungssumme 200.000 EUR je Schadenfall.

Bei Schäden an Geschirr-/Spülmobilen beträgt die Versicherungssumme 2.500 EUR bzw. 25.000 EUR soweit der Schaden durch Brand oder Explosion entsteht.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR vereinbart.

b) Ausgeschlossen bleiben

- ba) Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten;
- bb) Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
- bc) Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Produktions-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, die der Versorgung der gemieteten Räume dienen;
- bd) Ansprüche aus dem Bewegen des Geschirr-/Spülmobiles einschließlich des Rangierens mit Motorkraft und/oder von Hand sowie Bruch und Verlust von Besteck und Geschirr;
- be) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungen fallenden Rückgriffsansprüche.

4 Abwasserschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die entstehen durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt.

5 Arbeitsmaschinen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und dem Einsatz von gemieteten oder geliehenen Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit sie nachstehend aufgeführt sind sowie aus dem gelegentlichen Verleih oder Vermieten solcher Kraftfahrzeuge und Anhängern (die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Entleiher bzw. Mieter fällt nicht unter den Versicherungsschutz), wie

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- c) Hub- und Gabelstapler sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 4.3.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Besteht für die von den Versicherten eingesetzten Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen Versicherungsschutz aus einem anderen (fremden) Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus der Sport-Haftpflichtversicherung.

6 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an Frei- und/oder Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.

7 Senkungs- und Erdrutschungsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 und Ziffer 7.10.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes oder Erdrutschungen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

8 Erweiterter Strafrechtsschutz

Ziffer 5.3 AHB erhält folgende Fassung: „In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung.

Anstelle von Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6 AHB gilt Folgendes: Die Aufwendungen des Versicherers gemäß Absatz 1 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

9 Arbeitsgemeinschaften

(auch: Durchführung von versicherten Veranstaltungen mit anderen, vereinsfremden Organisationen):

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welchem Partner die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- d) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

- e) Versicherungsschutz im Rahmen der unter a) bis c) genannten Punkte besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- D Nicht versichert ist**
- sofern nicht ausdrücklich mit dem Verein eine gegenteilige Vereinbarung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen getroffen ist, die Haftpflicht
- 1 Anderweitige Tätigkeiten
 - a) aus Tätigkeiten, die weder der versicherten Veranstaltung noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
 - b) aus der Ausübung des Berufes von versicherten Personen, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse der Versicherten gemäß Pos. 2 A Ziff. 1. erfolgte, soweit hierfür nicht Versicherungsschutz gemäß Pos. 2 A Ziff. 1. b) und Ziff. 2 A 2. b – bf) besteht;
 - c) für Betriebe aller Art. Ausgenommen hiervon bleiben Gaststättenbetriebe in vereinseigener Regie;
 - 2 Mitwirkende und Veranstaltungsobjekte
 - a) aus Beschädigung und Abhandenkommen von Garderobenstücken, Ausstellungs- und Einrichtungsgegenständen (vgl. jedoch Ziffer 2. C 2. und Ziffer 2. C 3.);
 - b) aus Schäden an verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen, Fahrrädern, Schlitten, Tieren sowie Geschirren und Sattelzeug;
 - c) aus Schäden der teilnehmenden Reiter, Bootsinsassen und Fahrer sowie der Insassen von verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen (vgl. jedoch 2. B 2.a);
 - 3 Haus- und Grundbesitz

aus anderem (insbesondere fremdvermietetem) als in Pos. 2. A Ziff. 2. b) aufgeführten Haus- und Grundbesitz;
 - 4 Tribünen

aus Tribünenbau. Versichert ist der Einsatz von Tribünen, deren Benutzung baupolizeilich zugelassen ist. Nicht versichert bleiben Kleiderschäden durch Schmutz, Farbe und aus Strumpfschäden;
 - 5 Veranstaltungen

aus der Ausrichtung internationaler und nationaler Veranstaltungen eines Spitzenverbandes mit Ausnahme der Vor- und Nachbereitung;
 - 6 Tierhalter/-hüter

als Tierhalter und -hüter (vgl. jedoch Pos. 2. A Ziff. 2. e) und B 1.c));
 - 7 Fahrzeuge

wegen Schäden, die die Versicherten gemäß Pos. 2. A und B, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden. (vergleiche jedoch Ziffer 2. A 2. f) und g), 2. B 1. c. sowie Ziffer 2. C 5.)

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;
 - 8 Luftfahrtrisiken
 - a) aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - b) aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge;
 - 9 Bahnen

aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen oder nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
 - 10 Gemeingefahren

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignisse, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
 - 11 Luftsport

bei Luftsportvereinen und dem Luftsportverband Thüringen e.V.:

 - a) aus der Durchführung von öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen, d. h. solchen, zu denen Dritte zur Teilnahme als Zuschauer aufgefordert werden, in jedem Fall aber solche, die gemäß § 24 Luft-VG genehmigungspflichtig sind;
 - b) aus Unterhaltung und Betrieb von Luftfahrtgeländen mit Flugbetrieb (vgl. jedoch Pos 2. A Ziff. 2 g);
 - c) aus Unterhaltung und Betrieb von Ballonaufstiegsplätzen;
 - d) aus der Tätigkeit des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;
 - e) aus Besitz und Inbetriebsetzen von Startwinden;
 - 12 Motorsport

bei Motorsportvereinen und den Sportfachverbänden aus der Durchführung von Motorsportveranstaltungen, wenn es bei der Veranstaltung und der Vorbereitung hierzu auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
 - 13 Wassersport

bei Wassersportvereinen und deren Sportfachverbände sowie der DLRG und deren Ortsgruppen die Haftpflicht aus Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist;
 - 14 Profiabteilungen

aus Betrieb und Veranstaltung der den Versicherten angehörigen Profiabteilungen;
 - 15 Abhandenkommen

aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Schlüsselschäden gemäß Pos. 2. C Ziff. 2
- 3 Versicherungsleistung**
- Die Grundversicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen- und Sachschäden 3.000.000 EUR
- Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Grundversicherungssumme.

4 Zusatzhaftpflichtversicherungen

4.1 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

A Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), der gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Vereinbarungen.

B Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des LSB Thüringen e.V., seiner Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde und Anschlussorganisationen aus allen seinen sich ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und satzungsgemäßen Tätigkeiten.
- 2 Ebenfalls mitversichert ist im gleichen Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten (auch Geschäftsführer, Datenschutzbeauftragter; nicht jedoch der freien Mitarbeiter) des LSB Thüringen e.V., seiner Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen gegenüber Dritten wegen eines Verstoßes, der von ihnen bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde (Drittsschaden).
- 3 Außerdem gewährt der Versicherer dem LSB Thüringen e.V., seinen Vereinen, Sportfachverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden sowie Anschlussorganisationen Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er infolge eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeiten von seinen Organen und Mitarbeitern fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).
- 4 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

C Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt je Verstoß 1.000.000 EUR für Vermögensschäden und steht neben der genannten Grundversicherungssumme zur Sportversicherung zur Verfügung.

Die Gesamtleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

D Selbstbeteiligung

Im Versicherungsfall beträgt die Selbstbeteiligung je Verstoß 10 % des festgestellten Schadens, mindestens 25 EUR und höchstens 250 EUR.

E Risikobegrenzung

In Ergänzung von § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

- 1 wegen Schäden aus fehlerhafter Behandlung von Fragen kaufmännischen oder unternehmerischen Ermessens;
- 2 aus gewerblichen Tätigkeiten und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Berufssport.

4.2 Zusatzdeckung für die Nutzer von Internet-Technologien

A Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht des LSB Thüringen e.V., seiner Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
Für Ziffer 1. bis 1.3 gilt:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 2 AHB.
- 4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
Für Ziffer 4. und 5. gilt:
In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer
 - a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

B Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers durch Vertrag eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

C Leistungen

- 1 Die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung beträgt 1.000.000 EUR und steht im Rahmen der Grundversicherungssumme zur Verfügung.
- 2 Die Höchstersatzleistung bei Verletzung von Namensrechten im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme beträgt 200.000 EUR.
- 3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der genannten Versicherungssumme. Ziffer 6.3 AHB ist gestrichen.

- 4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

D Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

E Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- 1 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- 2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- 3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- 4 Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- 5 Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- 6 Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- 7 Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/ SigV;
- 8 Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

F Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- 1 die im Zusammenhang stehen mit
 - a) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - b) Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes

Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

- 4 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 6 wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

4.3 Umwelthaftpflichtversicherung

Die Umwelthaftpflichtversicherung bietet dem LSB Thüringen e.V., seinen Vereinen, Sportfachverbänden, Kreis- und Stadt-sportbünden sowie Anschlussorganisationen (nachfolgend Vereine genannt) Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhaltes wegen Personen- und Sachschäden durch eine Umwelteinwirkung.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (AH 1002) und den folgenden Vereinbarungen.

A Versicherte Risikobausteine gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen

1.2.1 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

- Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit.

WHG-Anlagen: Kleingebinde

Es besteht Versicherungsschutz für gelagerte und verwendete gewässerschädliche Stoffe, soweit es sich um Kleingebinde und Maschineninhalte handelt. Das Gesamtfassungsvermögen für vorgenannte Stoffe/Risiken ist je Verein auf 1.000 Liter begrenzt. Das einzelne Behältnis darf nicht größer als 60 Liter sein, bei Mineralölen (Schmier-/Hydrauliköl, Bohremulsionen und Altöl bzw. Altemulsionen) 210 Liter. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengengrenzungen überschritten werden.

WHG-Anlagen: Tankanlagen

Es besteht Versicherungsschutz für Tankanlagen, in denen Heizöl zum Zwecke der Wärme- und Warmwasserversorgung von versicherten Vereinseinrichtungen gelagert wird und das Gesamtfassungsvermögen der Anlage 5.000 Liter nicht überschreitet.

1.2.2 Anlagen gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken

- Es besteht Versicherungsschutz aus der Einleitung von häuslichen Abwässern, die in versicherten Gebäuden und Sportanlagen selbst anfallen.
- Versichert gelten Öl-/Benzin- und Fettabscheider in versicherten Vereinseinrichtungen.

1.2.5 Anlagen gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.6 Umwelthaftpflicht-Regressdeckung

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

B Versicherungssumme

Für die Umwelthaftpflichtversicherung steht je Schadenergebnis und Verein eine selbständige Versicherungssumme

von 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden zur Verfügung.

Für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles steht im Rahmen der zuvor genannten Versicherungssumme ein Betrag von 1.000.000 EUR zur Verfügung.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

4.4 Umweltschadensversicherung

Über die Umweltschadensversicherung besteht Versicherungsschutz für die sich, aus dem Umweltschadensgesetz ergebende öffentlich-rechtliche Haftung für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz.

Der Versicherungsschutz besteht für den LSB Thüringen e.V., seine Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtverbände sowie Anschlussorganisationen im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) sowie den nachfolgenden Bestimmungen rückwirkend ab dem 30. April 2007 für entstandene Umweltschäden, soweit diese bis zum 01.01.2008 noch nicht bekannt waren.

A Versicherte Risikobausteine gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen:

1.2.1 WHG-Anlagen

- Vereinbart für die in der Umwelthaftpflichtversicherung unter Ziffer 1.2.1 (WHG-Anlagen) genannten Anlagen.

1.2.2 UHG-Anlagen:

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.3 sonstige deklarierungspflichtigen Anlagen:

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko:

- Vereinbart für die in der Umwelthaftpflichtversicherung unter Ziffer 1.2.4 genannten Anlagen.

1.2.5 UHG-Anlagen/Pflichtversicherung:

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.6 Umweltschadens-Regresdeckung:

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.7 Umweltschadens-Produktisrisiko:

- Es besteht kein Versicherungsschutz.

1.2.8 Umweltschadens-Basisdeckung:

- Es besteht Versicherungsschutz.

B Versicherungssumme

Die Versicherungssumme zur Umweltschadensversicherung entspricht der zur Umwelthaftpflichtversicherung vereinbarten pauschalen Versicherungssumme von 3.000.000 EUR und steht zusätzlich zur Verfügung.

Für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles beträgt die Höchstersatzleistung 300.000 EUR und für Kosten für die Ausgleichssanierung ebenfalls 300.000 EUR.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme und steht im Rahmen der Versicherungssumme zur Umweltschadensversicherung zur Verfügung.

C Selbstbeteiligung:

Die Selbstbeteiligung beträgt bei jedem Versicherungsfall 2.000 EUR. Diese Selbstbeteiligung findet bei Schäden durch Brand oder Explosion keine Anwendung.